

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Betriebs- und Benutzungsreglement «Kirchenzentrum Zug»

Bundesstrasse 15, 6300 Zug

Geltungsbereich

Mit dem vorliegenden Reglement wird die Nutzung der folgenden Räumlichkeiten geregelt:

Räumlichkeiten im Erdgeschoss:

- Archesaal (Konzertbestuhlung 150 Pers.) inkl. Office
- Archesaal (Bankettbestuhlung 120 Pers.) inkl. Office
- Saal-Küche (inkl. Geräte und Geschirr etc.)
- Archesaal klein (Referatsbestuhlung 60 Pers.) inkl. Office
- Archesaal klein (Bankettbestuhlung 35 Pers.) inkl. Office
- Foyer (zur alleinigen Benutzung inkl. Office)
- Vorplatz des Kirchenzentrums

Interne Räumlichkeiten

- Kirche
- Cafeteria
- Sakristei
- Meditationsraum

Räumlichkeiten im Ober- und Untergeschoss

- Mehrzweckraum im 1. OG
- Unterrichtszimmer 1 im 1. OG
- Unterrichtszimmer 2 im 1. OG
- Sitzungszimmer im 1. OG (nur für interne Nutzung)
- Besprechung seelsam (nur für interne Nutzung)
- Jugendraum im 1. UG (nur für interne Nutzung Diakonie Kind Jugend Familie)

I. Allgemeines

Art. 1 Sinn und Zweck

Das Kirchenzentrum Zug dient dem Bezirk Zug Menzingen Walchwil, der kantonalen Kirchgemeinde sowie bei freien Ressourcen der Zuger Bevölkerung.

Art. 2 Verwaltung, Benutzung, Betrieb

- 2.1. Der **Betriebskommission**, bestehend aus einem Kirchenratsmitglied, dem Bauverwalter, zwei Mitgliedern der Bezirkskirchenpflege Zug Menzingen Walchwil und dem zuständigen Betriebswart, obliegt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Hauses. Sie trifft sich mind. zweimal jährlich.
- 2.2. Die **Bezirkskirchenpflege** Zug Menzingen Walchwil ist für die Verwaltung, Vermietung und die Benutzung der Räumlichkeiten zuständig, d.h. der Betriebswart zusammen mit der je zuständigen ressortverantwortlichen Person der Bezirkskirchenpflege.
- 2.3. Der **Betriebswart** oder sein Stellvertreter ist verantwortlich für die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten und betreut die technischen Einrichtungen.

Art. 3 Gebührenordnung

Der Kirchenrat erlässt zusammen mit der Bezirkskirchenpflege Zug Menzingen Walchwil eine Gebührenordnung und passt diese bei Bedarf an. Sie umfasst:

- Grundtarife für einzelne Räume und Raumkombinationen
- Individuelle Tarife für spezielle Anlässe
- Bestimmungen über Befreiung von Gebühren

Art. 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Bezirkskirchenpflege Zug Menzingen Walchwil festgelegt. Generell gilt die Richtzeit von 08.00 bis 24.00 Uhr.

Art. 5 Wochenenden

Die Räume im Kirchenzentrum werden an Wochenenden und an Feiertagen grundsätzlich **nicht** an externe Benutzer vermietet. Die Bezirkskirchenpflege Zug Menzingen Walchwil kann Ausnahmen zum Tarif B bewilligen.

II. Benutzungsbestimmungen

Art. 6 Benutzergruppen

- 6.1. Das Kirchenzentrum Zug dient dem Bezirk Zug Menzingen Walchwil für:
 - Konfirmationsunterricht
 - Religionsunterricht
 - Sitzungen Fachstelle Religionspädagogik
 - Sitzungen der Bezirkskirchenpflege und Arbeitsgruppen
 - Aktivitäten und Veranstaltungen

- 6.2. Der Kirchgemeinde sowie Triangel Beratung, Seelsorge für Menschen mit Behinderung, Regionalpfarramt für:
 - Aktivitäten und Veranstaltungen

- 6.3. Die Räume können auch nichtkirchlichen Vereinigungen sowie vereinzelt auch Privaten zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für:
 - Anlässe wohltätiger u. gemeinnütziger Vereine und Organisationen, max. viermal jährlich/Verein

In allen Fällen müssen die Räume für die Durchführung der Veranstaltung geeignet sein und der vorwiegend kirchliche Charakter des Zentrums muss respektiert werden. Im gesamten Gebäude gilt ein Rauchverbot.

Die Räume stehen nicht zur Verfügung für:

- Veranstaltungen von politischen Parteien und Gruppierungen
- kommerzielle Anlässe (Verkauf, Handel, Seminare und Dienstleistungen)

Art. 7 Zuteilung der Räume

Die regelmässigen kirchlichen Anlässe werden bis Ende September für das Folgejahr festgelegt und haben Vorrang vor allen übrigen Veranstaltungen. Die Räume werden gemäss Art. 1 zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf dauernde oder ausschliessliche Benutzung externer Nutzer von einmal zugewiesenen Räumen.

Benutzungsgesuche für alle Räume sind unter Angabe der Art der Veranstaltung und des verantwortlichen Leiters gemäss Art. 1 über das Reservationssystem zu tätigen. Die Bewilligung für externe Gratisnutzung der Räume erfolgt gemäss Art. 2.2. in Absprache mit dem ressortverantwortlichen Mitglied der Bezirkskirchenpflege. Die Bewilligung kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

Alle regelmässigen Veranstaltungen gemäss Art. 6.1. und 6.2. können über einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten vorgenommen werden. Diese sind ausschliesslich über das Reservationssystem bis September für das Folgejahr im Oktober zu reservieren.

Die unter Art. 6.3. genannten Veranstalter haben für ihre Anlässe das Gesuch schriftlich, mindestens 20 Tage vor der Veranstaltung, an das zuständige Mitglied der Bezirkskirchenpflege einzureichen.

Im 2. UG besteht die Möglichkeit der Miete von Kellerabteilen / Schränken gegen eine jährliche Gebühr von CHF 100.00.

Art. 8 Schlüsselzuteilung

- 8.1. Über die Abgabe von Schlüsseln entscheidet der Betriebswart. Schlüssel werden nur gegen Quittung abgegeben. Ein Tag nach der Veranstaltung sind die Schlüssel wieder abzugeben.
- 8.2. Über die Abgabe von Schlüsseln an Kirchenrats- und Bezirkskirchenpflegemitglieder entscheidet der Bauverwalter. Schlüssel werden gegen Quittung mit Eintrag im Schlüsselverzeichnis abgegeben.

Art. 9 Benutzung der betriebseigenen Apparaturen

Aufstellung, Benutzung und Bedienung von betriebseigenen Apparaturen ist Sache des Betriebswarts oder besonders dafür instruierter Personen. Für unsachgemässe Bedienung durch Dritte haftet der Veranstalter.

Instrumente, Apparate und übriges Inventar dürfen nicht aus der Liegenschaft entfernt werden. Für Ausnahmegewilligungen ist der Eigentümer bzw. die Bezirkskirchenpflege Zug Menzingen Walchwil zuständig.

III. Reservationsbestimmungen

- a) Die Vergabe von Räumlichkeiten wird für die Eigennutzung gem. Art. 1 des Bezirks Zug Menzingen Walchwil und der kantonalen Kirchgemeinde an den Betriebswart delegiert.
- b) Reservationen durch/für Vereine sind mit der verantwortlichen Person der BKP abzusprechen.
- c) Die Saalvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Gesuchseingangs.
- d) Bei gleichzeitiger Reservation haben der Bezirk Zug Menzingen Walchwil, die kantonale Kirchgemeinde und die anderen Bezirkskirchen in der genannten Reihenfolge Vorrang.
- e) Externe können keinen Anspruch auf die Benutzung von Räumlichkeiten erheben.
- f) Mit Zustellung der schriftlichen Reservationsbestätigung wird die Reservation definitiv. Innerhalb von 14 Tagen nach der definitiven Reservation kann kostenlos von der Reservation zurückgetreten werden, danach wird eine Annullierungsgebühr erhoben. Dies gilt nicht für kirchliche Anlässe.
- g) Ein Anlass mit mehr als 150 Personen ist vorgängig mit dem Betriebswart abzusprechen.

IV. Ordnungsbestimmungen

Art. 10 Allgemeines

Das Bereitstellen von Tischen, Stühlen etc. ist Sache des Betriebswarts. Er kann vom Veranstalter Mithilfe verlangen.

Der verantwortliche Leiter einer Veranstaltung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Räume in Ordnung verlassen (besenrein) und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (Lichter löschen, Fenster und Türen schliessen, Wasserhähne kontrollieren, Kochplatten, Kerzen etc.)

Ausserordentliche Reinigungs- und Reparaturkosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Schäden oder Mängel, welche im Rahmen eines Anlasses auftreten oder bemerkt werden, sind dem zuständigen Betriebswart nach dem Anlass unaufgefordert zu melden.

Art. 11 Kantonale und gemeindliche Bewilligungen

Anlässe, welche einer besonderen kantonalen oder gemeindlichen Bewilligung bedürfen (Alkoholausschank, Verlängerungen etc.), sind bei der Gesuchstellung speziell zu melden. Die notwendigen Bewilligungen sind vom Veranstalter selbst einzuholen und vor der Raumfreigabe dem Betriebswart vorzulegen.

V. Haftpflichtbestimmungen

Art. 12 Haftung aus dem Betrieb des Kirchenzentrums Zug

Die Reformierte Kirche Kanton Zug lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch Handlungen des Veranstalters oder Dritter verursacht werden.

Ist die Benützung einer Räumlichkeit aus technischen, betrieblichen oder anderen Gründen nicht möglich, ist die Reformierte Kirche Kanton Zug weder verpflichtet Realersatz anzubieten, noch Schadenersatz zu leisten. Es besteht jedoch Anspruch auf Rückerstattung einer bereits bezahlten Reservationsgebühr.

Art. 13 Haftung des Veranstalters

Der jeweilige Veranstalter haftet für alle Schäden, welche aus seiner Tätigkeit entstehen können. Er haftet auch für jene Schäden, die Besucher dem Kirchenzentrum zufügen und für alle Folgen, welche aus der Nichtbefolgung dieses Reglements und anderer Vorschriften (z.B. feuerpolizeiliche Vorschriften) entstehen. Mehrere Verursacher haften solidarisch.

Die Reformierte Kirche Kanton Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle. Allfällige Bewachungen und Versicherungen sind Sache des Veranstalters.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14 Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen

Der Betriebswart sorgt für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen.

Hat ein Veranstalter oder Anlässe zu berechtigten Klagen Anlass gegeben, erfolgt Meldung durch den Betriebswart an die Verantwortlichen der Bezirkskirchenpflege. Von der Bezirkskirchenpflege Zug Menzingen Walchwil kann eine Benutzungssperre ausgesprochen werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Bezirkskirchenpflege Zug Menzingen Walchwil per Protokoll vom 28.4.2020 am 26.5.2020 genehmigt.



Gerda Berger
Bezirkskirchenpflege
Zug Menzingen Walchwil
Vizepräsidentin



Daniel Hess
Kirchenrat
Ressort Bauwesen

Das vorliegende, revidierte Benützungreglement des reformierten Kirchenzentrums Zug tritt nach der Genehmigung durch den Kirchenrat per 9. Juni 2020 in Kraft.

Allgemeiner Gebührentarif / Kirchenzentrum Zug

Gemäss Benützungsglement steht das ref. Kirchenzentrum dem Bezirk Zug Menzingen Walchwil und den Nutzern der kantonalen Kirche unentgeltlich zur Verfügung.

Vereine und Privatpersonen entrichten eine Benützungsgebühr pro Veranstaltung und nutzen Räume und Einrichtungen gemäss Tarif A.

Für Veranstaltungen, an denen Eintritt verlangt wird und / oder mit Festwirtschaft und Verkauf sowie für Firmen gelten die Gebührenansätze B.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Veranstaltung zuzüglich allfälliger zusätzlicher Aufwände des Betriebswirts. Die Benützungsgebühr überweisen Sie bitte direkt auf das Konto der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug, Bundesstrasse 15, 6300 Zug (IBAN CH55 0078 7000 0751 0310 4, Zuger Kantonalbank).

Zu mietende Räume

Tarife in CHF

Erdgeschoss

	Tarif A	Tarif B
• Grosser Saal (Konzertbestuhlung 180 Pers.) inkl. Office	300.-	500.-
• Grosser Saal (Bankettbestuhlung 120 Pers.) inkl. Office	300.-	500.-
• Saal-Küche (inkl. Geräte und Geschirr etc.)	200.-	250.-
• Archesaal klein (Referatbestuhlung 60 Pers.)	150.-	200.-
• Archesaal klein (Bankettbestuhlung 35 Pers.)	150.-	200.-
• Foyer (zur alleinigen Benutzung inkl. Office)	120.-	160.-
• Vorplatz des Kirchenzentrums	100.-	100.-

1. Obergeschoss

• Mehrzweckraum	80.-	100.-
• Unterrichtszimmer 1 (Kreis 16 Pers.)	100.-	120.-
• Unterrichtszimmer 2	100.-	120.-

Audiovisuelle Geräte (auf Verlangen) im Preis inbegriffen

- Beamer und Laptop
- TV mit Videogerät VHS
- Flipchart/Whiteboard

Sonstiges

- Flügel (nur im Saal) wird zweimal jährlich gestimmt. Zusätzliches Stimmen geht zu Lasten des Veranstalters (CHF 50.-)
- Bühne (CHF 50.-)
Für Aufwände darüber hinaus wird der Arbeitsaufwand des Betriebswirts mit einem Stundenansatz von CHF 60 berechnet. Weitere Bühnenelemente können aus der benachbarten Musikschule hinzugemietet werden. Die Kosten hierfür werden in Rechnung gestellt.

Begünstigte

Eine unentgeltliche Nutzung für karitative Organisationen ist auf Antrag (siehe Art. 6.3) möglich und wird als Spende der Reformierten Kirche Kanton Zug ausgewiesen. Die Bezirkskirchenpflege Zug Menzingen Walchwil entscheidet über eine unentgeltliche Nutzung und informiert die Betriebskommission.